

### ○ Sachverhalt

A ist Alleingesellschafter der X-GmbH. Er hat der GmbH Anfang 2009 ein Darlehen von 500.000 Euro gewährt. Das Darlehen diente der Finanzierung einer von der X-GmbH zu erwerbenden Beteiligung. Auf eine Verzinsung wurde verzichtet. Der schriftliche Darlehensvertrag sieht vor, dass das Darlehen auf unbestimmte Zeit gewährt wird und daher nach § 488 Abs. 3 Satz 2 BGB innerhalb von drei Monaten gekündigt werden kann.

Die GmbH hat das Darlehen in ihrer Handels- und Steuerbilanz zum 31.12.2009 mit dem Nennwert i. H. von 500.000 Euro passiviert. Nach einer Außenprüfung für die Jahre 2007 bis 2009 setzt das Finanzamt das Darlehen in der Steuerbilanz zum 31.12.2009 nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG mit seinem abgezinsten Wert an. Es erhöht den Gewinn der GmbH um die Differenz zwischen Nennwert und abgezinstem Wert. Bei der Abzinsung geht das Finanzamt von einer geschätzten Laufzeit des Darlehens von fünf Jahren aus.

### ○ Frage

1. Ist das Gesellschafterdarlehen in der Steuerbilanz mit dem abgezinsten Wert oder dem Nennwert anzusetzen?
2. Ist das Gesellschafterdarlehen in der Steuerbilanz zum 31.12.2009 mit seinem abgezinsten Wert anzusetzen, wenn eine Verzinsung von 0,5 % vereinbart wurde?

### ○ Antwort

1. Das Gesellschafterdarlehen ist in der Steuerbilanz mit dem abgezinsten Wert anzusetzen.
2. Das Gesellschafterdarlehen ist in der Steuerbilanz zum 31.12.2009 mit dem Nennwert anzusetzen.

### ○ Begründung

**Zu 1:** Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind zinslose Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen, wenn ihre Laufzeit am Bilanzstichtag mindestens 12 Monate beträgt. Die Abzinsung hat nach Auffassung der Finanzverwaltung auch zu erfolgen, wenn eine GmbH von einem Anteilseigner ein unverzinsliches Darlehen erhält.<sup>1</sup> Die Abzin-

<sup>1</sup> BMF vom 26.05.2005 (BStBl 2005 I S. 699, Rdnr. 21).

sung hat zur Folge, dass bei der GmbH zunächst ein Abzinsungsgewinn entsteht.

Die Frage, ob ein Darlehen, das auf unbestimmte Zeit gewährt worden ist und daher nach § 488 Abs. 3 Satz 2 BGB mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann, abzuzinsen ist, war bislang ungeklärt. Zum Teil wurde die Ansicht vertreten, ein solches Darlehen sei als ein Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten anzusehen, sodass es gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG nicht der Abzinsung unterliege.

Steht am Bilanzstichtag der Rückzahlungszeitpunkt einer unverzinslichen Verbindlichkeit nicht fest, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung<sup>2</sup> vorrangig die Restlaufzeit zu schätzen. Das soll auch dann gelten, wenn die Darlehensvereinbarung eine jederzeitige Kündigung vorsieht oder die gesetzliche Kündigungsfrist nach § 488 Abs. 3 Satz 2 BGB Anwendung findet.

Der BFH hat sich in einer aktuellen Entscheidung der Ansicht der Finanzverwaltung angeschlossen. Er hat entschieden, dass für unverzinsliche Darlehen mit unbestimmter Laufzeit die Abzinsungsregelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG) gilt.<sup>3</sup> Es treffe zwar zu, dass der Schuldner eines Darlehens ohne feste Laufzeit gedanklich stets mit dessen fristgerechter Kündigung und einer daran anschließenden Rückzahlungspflicht rechnen muss. Darauf könne aber im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG nicht entscheidend abgestellt werden.

Das Abzinsungsgebot findet nach Meinung des BFH auch auf Gesellschafterdarlehen Anwendung. Denn bei einem Gesellschafterdarlehen mindert der Aufschub der Rückzahlungspflicht die wirtschaftliche Belastung des Darlehensnehmers nicht anders als bei einem von einem Dritten gewährten Darlehen. Maßgeblich für die Abzinsung ist die zu erwartende faktische Restlaufzeit des Darlehens. Diese muss im Einzelfall geschätzt werden. Zu der praxisrelevanten Frage, welche Maßstäbe dabei zu beachten sind, „verzichtet“ der BFH leider auf weitere Ausführungen, weil sich die Parteien im Urteilsfall auf eine Laufzeit von sieben Jahren verständigt hatten. Gerade die Frage der Restlaufzeit wird aber in der Praxis künftig bei Darlehen mit gesetzlicher Kündigungsfrist der Streitpunkt sein.

**Zu 2:** Unverzinsliche Verbindlichkeiten sind vom Abzinsungsgebot nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG ausdrücklich ausgenommen. Eine – vom Abzinsverbot nicht betroffene – verzinsliche Verbindlichkeit liegt vor, wenn überhaupt ein Zins vereinbart wurde.<sup>4</sup> In der Literatur<sup>5</sup> wird die Ansicht vertreten, dass bei einer Niedrigverzinsung § 42 AO anzuwenden sein kann. Diese Auffassung steht im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut des

2 BMF vom 26.05.2005 (Fußnote 1, Rdnr. 6).

3 BFH vom 06.10.2009 I R 4/08 (DStR 2009 S. 2587).

4 BMF vom 26.05.2005 (Fußnote 1, Rdnr. 13).

5 Vgl. Schmidt/Glanegger, EStG, 28. Aufl. 2009, § 6 Rz. 402.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG, wonach bei Verbindlichkeiten, die „verzinslich“ sind, keine Abzinsung zu erfolgen hat. Wird statt eines völligen Zinsverzichts (d. h. 0 % Zinsen) ein Zinssatz von 0,5 % zugrunde gelegt, ist das Darlehen mit seinem Nennwert zu passivieren. Auch vom BFH<sup>6</sup> wird wohl nicht in Frage gestellt, dass durch die Vereinbarung einer geringfügigen Verzinsung die Abzinsung vermieden werden kann.

Verfasser: Hans Walter Schoor, Steuerberater, Kemmenau

---

<sup>6</sup> BFH vom 06.10.2009 I R 4/08 (Fußnote 3).